

ABSCHRIFT

IDSG 05/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

X Klinik

- Antragstellerin -

gegen

Datenschutzzentrum

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can., M. A. Martina Tollkühn

am 26. Juni 2023

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag der Antragstellerin vom 17. Februar 2023 wird als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Die Antragstellerin ist Träger der St. XX-Klinik in XX. Durch Schreiben vom 9. April 2021 verlangte Rechtsanwalt XX im Namen und mit Vollmacht eines ehemaligen Patienten, des Beschwerdeführers, Einsicht in die Patientenakte und die Erklärung, ob für die Antragstellerin Umstände erkennbar seien, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen. Außerdem bat Rechtsanwalt XX um Benennung von Namen, Anschrift und Versicherungsnummer der Haftpflichtversicherung der Antragstellerin. Am 12. April 2021 übermittelte die Antragstellerin die Namen des Beschwerdeführers und des Rechtsanwalts sowie die Anschrift an die XX Versicherungsdienst GmbH in XX als Empfangsbevollmächtigter des Betriebshaftpflichtversicherers XX.

2 Der Beschwerdeführer erhob Datenschutzbeschwerde bei dem Antragsgegner und rügte, dass seine personenbezogenen Daten an die XX Versicherungsdienst GmbH weitergegeben worden seien. Durch Schreiben vom 8. Juni 2021 führte die Antragsgegnerin eine Anhörung zu dem gemeldeten Datenschutzverstoß durch. Unter dem 28. Juni 2021 nahm die Antragstellerin Stellung und wies den Vorwurf eines Datenschutzverstoßes zurück. Bei der XX Versicherungsdienst GmbH handele sich um den Versicherungsmakler, der gemäß § 34 d GewO auch bei Schadensfällen mitwirke. Im vorliegenden Fall habe es sich bei dem Schreiben des Rechtsanwalts XX bereits um eine Anspruchserhebung dem Grunde nach und damit um eine gemäß § 104 Abs. 1 VVG anzeigepflichtige Tatsache gehandelt. Die Datenübermittlung sei in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 104 VVG und nach § 11 Abs. 2 Buchstabe f) KDG zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erfolgt.

3 Durch einen am 16. Januar 2023 der Antragstellerin zugegangenen Bescheid vom 11. Januar 2023 sprach der Antragsgegner folgendes aus:

1. Die Beschwerde ist begründet.
2. Nach der Aufforderung des Beschwerdeführers Einsicht in seine vollständigen Patienten- und Behandlungsunterlagen gemäß § 630g BGB nehmen zu wollen, war kein Rechtsgrund ersichtlich personenbezogene Daten des Beschwerdeführers an die XX Versicherungsdienst GmbH zu übermitteln.

5 Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die XX Versicherungsdienst GmbH sei nicht erforderlich gewesen und durch keine Rechtsgrundlage gedeckt. Bei Geltendmachung des Einsichtsrechts gemäß § 630g BGB sei noch nicht ersichtlich, dass ein Schadensfall gemeldet werden soll.

6 Am 15. Februar 2023 ist beim beschließenden Gericht ein sieben Seiten umfassendes Fax eingegangen; bei zwei Seiten davon handelt es sich um das Schreiben des Rechtsanwalts XX vom 9. April 2021. Fünf Seiten enthalten den Gesetzestext von § 6 Abs. 3 bis § 18 KDSGO. Die Paginierung ist fortlaufend von 015/021 bis 021/021.

7 Am 17. Februar 2023 hat die Antragstellerin durch ihre nicht datierte Antragsschrift Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt. Der Antragsschrift sind insbesondere der vollständige Text der KDSGO und das Schreiben des Rechtsanwalts XX vom 9. April 2021 als Anlage beigefügt gewesen. Am 2. März 2023 ist der Antragstellerin die gerichtliche Eingangsverfügung vom 28. Februar 2023 zugegangen, die unter anderem folgenden Wortlaut hat:

„Ich weise auf folgendes hin:

Nachdem Ihnen der angegriffene Bescheid des Antragsgegners vom 11. Januar 2023 am 16. Januar 2023 zugegangen ist, ist Ihre vollständige vierseitige Antragsschrift (ohne Datum) erst am 17. Februar 2023 und damit nach Ablauf der einmonatigen Antragsfrist des § 8 Abs. 2 KDSGO bei Gericht eingegangen. Ihr am 15. Februar 2023 eingegangenes Telefax ist unvollständig. Am 15. Februar 2023 sind bei Gericht lediglich die Seiten 15 bis 21 des Telefax eingegangen. Die Antragsschrift mit der Unterschrift ist am 15. Februar 2023 nicht bei Gericht eingegangen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich in Betracht kommen; auf eine Analogie zu § 60 VwGO weise ich hin.“

Am 20. März 2023 ist der Wiedereinsetzungsantrag der Antragstellerin vom 17. März 2023 bei Gericht eingegangen. Der beigefügte Auszug aus dem Sendejournal weist unter dem 15. Februar 2023 (12.13 Uhr) die Fax-Nummer des Gerichts (02281035239), die Sendezeit von 10 Minuten und 52 Sekunden, die Seitenzahl (21) und das Ergebnis (OK) aus.

Die Antragstellerin trägt vor, ihr Antrag sei zulässig. Nach ihren Erkenntnissen sei die Antragsschrift am 15. Februar 2023 vollständig übermittelt worden. Die lange Übertragungszeit sei auch ein Indiz für die Übermittlung einer hohen Anzahl von 21 Seiten. Äußerst hilfsweise

werde um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Es habe weder ein ursprüngliches noch ein erneutes Fristversäumnis vorgelegen.

Der Antrag sei auch begründet. § 104 Abs. 1 Satz 1 VVG sehe die Pflicht zur Anzeige von Tatsachen vor, die die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers zur Folge haben können. Für das Entstehen der Anzeigepflicht reiche es aus, dass sich ein Sachverhalt ereignet habe, der möglicherweise zur Haftung führe. Genaue Kenntnisse des Versicherungsnehmers von dem Sachverhalt seien nicht erforderlich. Denn die Anzeigepflicht solle es dem Versicherer ermöglichen, den Versicherungsfall frühzeitig aufzuklären.

8 Die Antragstellerin beantragt,

den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Januar 2023 aufzuheben und festzustellen, dass ein Datenschutzverstoß nicht vorliegt.

9 Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Antrag als unzulässig zu verwerfen.

10 Der Antragsgegner trägt vor, der Antrag sei unzulässig. Die Frist zur Wiedereinsetzung sei nicht eingehalten. Unabhängig davon mangle es an der Glaubhaftmachung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

12 I. Der von der Antragstellerin gestellte Antrag ist unzulässig.

13 Der Antrag ist verfristet. Er hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDStGO nicht ein. Nach dieser Vorschrift sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDStG) gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Januar 2023 gerichtete Antrag der Antragstellerin als der Verantwortlichen ist erst am 17. Februar 2023 bei Gericht eingegangen. Nach Zugang des Bescheides am 16. Januar 2023 lief die Antragsfrist bereits mit dem 16. Februar 2023 (Donnerstag) ab. Das am 15. Februar 2023 bei Gericht eingegangene Fax wahrt die Antragsfrist

nicht. Es enthielt keinerlei Teile der Antragsschrift und ließ auch im Übrigen nicht erkennen, welche Person als Antragsteller und welche Person als Antragsgegner in einem einzuleitenden gerichtlichen Verfahren fungieren sollten. Das Fax enthielt nicht die Absenderfaxnummer der Antragstellerin und das übermittelte Schreiben des Rechtsanwalts XX vom 9. April 2021 lässt ebenfalls keinen sicheren Schluss auf die Verfahrensbeteiligten zu. Dieses Schreiben konnte auch darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer Antragsteller und die Antragstellerin Antragsgegnerin des einzuleitenden Verfahrens sein sollten (vgl. § 2 Abs. 2 KDSGO). Damit liegt insbesondere auch kein Fall vor, in dem ausnahmsweise auf die Einhaltung des Schriftformerfordernisses, das bei Anträgen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 KDSGO grundsätzlich zu wahren ist, verzichtet werden kann.

14 Hinsichtlich der versäumten Antragsfrist ist der Antragstellerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand analog § 60 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht zu gewähren. Die Grundsätze des § 60 VwGO sind entsprechend anzuwenden. Die KDSGO, die selbst keine Regelungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand enthält, weist auch keine Vorschrift auf, die auf § 60 VwGO verweist. Die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 60 VwGO folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes, wie er in der Präambel der KDSGO Ausdruck gefunden hat. Danach dient die Einrichtung der kirchlichen Datenschutzgerichte - im Einklang mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art. 79 DSGVO) - der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes. Im Fall einer unverschuldeten Fristversäumnis erfordert es das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen.

15 IDSJ, Beschluss vom 2. Februar 2021 - IDSJ 09/2020 -.

16 Die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend § 60 VwGO sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Wenn die versäumte Rechtshandlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt wurde, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO).

17 Die Antragstellerin hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Wegfall des Hindernisses gestellt (§ 60 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Das Hindernis, nämlich die Unklarheit über den Eingang des ersten Fax vom 15. Februar 2023 bei Gericht, ist durch die Kenntnisnahme der Antragstellerin von der gerichtlichen Eingangsverfügung vom 28. Februar 2023 weggefallen. Nach Zugang dieser Verfügung am 2. März 2023 lief die zweiwöchige Frist für den Wiedereinsetzungsantrag mit dem 16. März 2023 (Donnerstag) ab. Der Wiedereinsetzungsantrag vom 17. März 2023 ging aber erst am 20. März 2023 bei Gericht ein. Die am 17. Februar 2023 eingegangene Antragschrift enthielt noch keinen konkludenten Wiedereinsetzungsantrag und auch noch keinen Vortrag der zu dessen Begründung erforderlichen Tatsachen, da der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt das Erfordernis der Wiedereinsetzung noch nicht bekannt war.

18 Vgl. zum konkludenten Wiedereinsetzungsantrag: BGH, Beschluss vom 12. Juni 2019 - XII ZB 432/18 - NJW-RR 2019, 1394.

19 Der Antragstellerin ist die Wiedereinsetzung auch nicht ohne Antrag analog § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO zu gewähren.

20 Vgl. zu dieser Möglichkeit: BVerfG, Beschluss vom 14. November 2018 - 1 BvR 433/16 - NVwZ-RR 2019, 297.

21 Die versäumte Rechtshandlung ist mit dem am 17. Februar 2023 eingegangenen Antrag zwar rechtzeitig nachgeholt worden, aber es fehlt an dem notwendigen Vortrag der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen innerhalb der zweiwöchigen Wiedereinsetzungsfrist. Die Tatsachen, die zur Begründung der Wiedereinsetzung dienen sollen, sind innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist vorzubringen.

22 Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1975 - VI C 170.73 - BVerwGE 49, 252; VG Regensburg, Urteil vom 10. April 2017 - RO 3 K 17.31311 - BeckRS 2017, 108786; jeweils mit weiteren Nachweisen.

23 Schließlich hat die Antragstellerin auch keinen - grundsätzlich möglichen - Antrag auf Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist gestellt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die

Voraussetzungen für eine unverschuldete Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist vorliegen könnten.

24

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler
#

von Cohausen-Schüssler

Dr. Tollkühn